

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Mai 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030-20308-2610

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
Wachstum lässt Steuereinnahmen sprudeln!.....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	4
Gutachterliche Stellungnahme zur Einbeziehung des Privatvermögens der Erben bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Reform der Erbschaftsteuer .....	4
Gutachterliche Stellungnahme zu den Kriterien der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Neuregelung der Erbschaftsteuer .....	7
Abbau der kalten Progression ab 2016 .....	8
Bundesrat berät zum Protokollerklärungsgesetz .....	9
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	9
Umsatzsteuer: BMF erläutert Gesetzesänderung bei Reverse-Charge für Metalllieferungen .....	9
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	11
Auf den Weg gebracht: Das kommunale Investitionsprogramm .....	11
Aktuelle Steuerschätzung: Hohe Mehreinnahmen erwartet.....	13
Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2015.....	14
Entwicklung der Steuereinnahmen bis März 2015.....	16
<b>EU-Steuerpolitik</b> .....	17
EuGH: Schweden muss privaten Postdienstleister von Mehrwertsteuerpflicht befreien, um Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu erfüllen .....	17
Reinvestitionsklausel des deutschen Körperschaftsteuerrechts verletzt EU-Grundfreiheiten - Bundesrepublik Deutschland unterliegt vor EuGH.....	18
Steuertransparenz: Spitzenverbände kommentieren Vorschläge für einen automatischen Informationsaustausch und für ein steuerliches Country-by-Country Reporting (CBCR) .....	19
<b>Rezensionen</b> .....	20
Stiftungen .....	20
Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.....	21
Europäisches Steuerrecht.....	22

---

## Editorial



Dr. Rainer Kambeck  
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

### ■ Wachstum lässt Steuereinnahmen sprudeln!

Die Bundesregierung hatte ihre Wachstumsprognosen für dieses und die kommenden Jahre schon vor einigen Wochen angehoben. Insofern war es nun keine große Überraschung mehr, dass auch die Steuerschätzer nunmehr einen (noch) kräftigeren Anstieg des Steueraufkommens erwarten. In diesem Jahr sollen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen 667 Mrd. Euro betragen. Von diesem Rekordniveau aus sollen die Steuereinnahmen bis 2019 jedes Jahr um weitere 26 Mrd. Euro auf dann 769 Mrd. Euro steigen. Das ist gegenüber den Steuereinnahmen 2014 ein Anstieg um 125 Mrd. Euro. Vergleicht man die aktuellen Zahlen alleine mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom November 2014, werden für den Schätzzeitraum bis 2019 gut 38 Mrd. Euro zusätzlich in die öffentlichen Kassen fließen.

Dabei werden für alle Ebenen deutlich höhere Einnahmen erwartet; beim Bund beträgt das Plus gegenüber der Novemberschätzung 16 Mrd. Euro, bei den Ländern 17 Mrd. Euro und bei den Gemeinden 4 Mrd. Euro. Diese noch bessere Einnahmeentwicklung sollte auf allen Ebenen genutzt werden, um die öffentlichen Investitionen in Infrastruktur und in Bildung zu erhöhen. In beiden Bereichen gibt es einen erheblichen Nachholbedarf und es mangelt nicht an umzusetzenden Verwendungsmöglichkeiten. Dabei werden die Steuereinnahmen nach der aktuellen Schätzung so stark zunehmen, dass gleichzeitig die öffentlichen Haushalte nachhaltig konsolidiert werden können. Der Bund ist hier bereits auf einem guten Weg, Länder und Kommunen insgesamt auch. Freilich gibt es bei Ländern und Kommunen nach wie vor erhebliche Unterschiede, wobei die anhaltend gute Entwicklung bei den Steuereinnahmen bei den finanziell weniger erfolgreichen Ländern und Kommunen so langsam die Frage drängender macht, wieso die Konsolidierung dort trotz der hohen Einnahmen nicht gelingt. Richtig ist sicherlich, dass in einigen Ländern und Kommunen die „Altschulden“ ungeachtet der niedrigen Zinsen nach wie vor die aktuellen Haushalte belasten. Bei allen Anstrengungen, die nun in den betroffenen Ländern und – zum Teil noch stärker – in den betroffenen Kommunen erforderlich sind, zeigt dies einmal mehr, wie sinnvoll die Schuldenbremse ist. Sie kann das Anhäufen von hohen Schuldenbergen zumindest zukünftig verhindern – vorausgesetzt, man weicht die Regelungen nicht wieder auf.

An die Bundesregierung kann man nur appellieren, die sich zusätzlich ergebenden finanziellen Spielräume auch richtig zu nutzen. Der Fokus sollte endlich auf die investiven Bereiche gelenkt werden. Mit einer Aufstockung der öffentlichen Investitionen könnten die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Unternehmen deut-

lich verbessert werden. Richtig ist es aber auch, dass Bundesfinanzminister Schäuble die größeren Spielräume nutzen will, um die überfällige Korrektur der Effekte der „kalten Progression“ anzugehen. Das wird zwar wegen der derzeit niedrigen Inflationsraten nur zu einer geringen Entlastung der Steuerpflichtigen führen, es ist aber ein Schritt in die richtige Richtung. Sollten die Steuereinnahmen sich weiterhin so gut entwickeln, muss in der Politik aber auch über umfassendere Steuerreformschritte nachgedacht werden.

Steuerpolitisch gibt es allerdings derzeit kein Thema, mit dem die Bundesregierung besser punkten könnte als mit einer mittelstandsfreundlichen Neuregelung der Erbschaftsteuer. Sollte beim Bund oder bei den Ländern jemand das Ziel verfolgen, mit der Reform der Erbschaftsteuer das an die Länder gehende Aufkommen zu steigern, sei denjenigen empfohlen, den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Steuereinnahmen noch einmal genauer zu analysieren. Nur durch Wachstum kommt mehr Geld in die öffentlichen Kassen, nicht durch höhere Belastungen der Wirtschaft und der Bürger.

## Aktuelle Steuerpolitik

### ■ Gutachterliche Stellungnahme zur Einbeziehung des Privatvermögens der Erben bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Reform der Erbschaftsteuer

Der DIHK hat eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Universität Düsseldorf) zur Einbeziehung des Privatvermögens der Erben bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Reform der Erbschaftsteuer in Auftrag gegeben. Professor Drüen verdeutlicht, dass die Einbeziehung des Privatvermögens nicht zwingend aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hervorgeht und erläutert die verfassungsrechtlichen Probleme bei der Einbeziehung des Privatvermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung. Dabei differenziert er zwischen dem mitübertragenen und dem bereits beim Erben vorhandenen Privatvermögen. Ferner thematisiert er die mit den BMF-Vorschlägen verbundenen Probleme hinsichtlich der induzierten Gestaltungen und der Bewertung des Privatvermögens. Er verweist auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und auf die Erfordernisse einer folgerichtigen Ausgestaltung der Neuregelungen durch den Gesetzgeber.

Die Aussagen im Einzelnen:

#### *Allgemein*

Das BVerfG fordert in seiner Entscheidung entweder eine individuelle Bedürfnisprüfung für große Unternehmen oder die Festlegung einer allgemeinen Obergrenze für die Verschonung.

Das Gericht lässt offen, ob auf das Verschonungsbedürfnis des Unternehmens oder auf das Verschonungsbedürfnis des Erwerbers von solchen Unternehmen abzustellen ist. Das BVerfG legt nicht zwingend fest, ob die Bedürfnisprüfung beim Erwerber oder beim Unternehmen anzusiedeln ist.

#### *Zum mitübertragenen bzw. miterworbenen Privatvermögen*

Das BVerfG überlässt die Frage der Einbeziehung des miterworbenen Privatvermögens der Erben in eine Bedürfnisprüfung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.

Die Einbeziehung von miterworbenem Privatvermögen erscheint unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) weniger bedenklich als die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen. Allerdings sollte der Gesetzgeber auch die Einbeziehung des miterworbenen Privatvermögens überarbeiten, um nicht einem Verstoß nach Art. 3 Abs. 1 GG ausgesetzt zu werden. (Wegen des Problems von Übertragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, um der Besteuerung zu entgehen!)

Dagegen verstößt nach der bisherigen Rechtsprechung die Einbeziehung von miterworbenem Privatvermögen in die individuelle Bedürf-

## *Zum bereits vorhandenen Privatvermögen*

nisprüfung kaum gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG.

Das BVerfG überlässt die Frage der Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens in eine Bedürfnisprüfung ebenso der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.

Der Gesetzgeber hat zum jetzigen Zeitpunkt weder eine folgerichtig ausgestaltete Regelung durch die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen geschaffen noch ist infolge eines Systemwechsels ein neues Grundkonzept erkennbar.

Die geplante Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen erzeugt Lenkungswirkungen, die den gesetzgeberischen Zielen zuwider laufen können. Darum ist die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen in die individuelle Bedürfnisprüfung dem Vorwurf eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ausgesetzt.

Dagegen verstößt nach der bisher sehr zurückhaltenden Rechtsprechung die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen in die individuelle Bedürfnisprüfung bei hinreichenden Abmilderungen durch Quoten- und Stundungsregel nicht per se gegen die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG.

## *Zum Aspekt der Gestaltungsmöglichkeiten*

Der Steuergesetzgeber steht vor der Herausforderung, eine gestaltungsfeste Regelung zu schaffen. Er muss bei der Ausgestaltung seiner Neuregelung Sorge dafür tragen, dass diese nicht wegen struktureller Umgehungsmöglichkeiten dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit (Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG) ausgesetzt ist. Die neue Regelung sollte den verfassungsgerichtlichen Maßstäben folgend keine Anreize für Umgehungsmöglichkeiten „in erheblichem Umfang“ setzen und „typische Gestaltungen“ erfassen. Allerdings kann der Steuergesetzgeber neben der Erfassung von vorhersehbaren unzulässigen Gestaltungen auch ausdrücklich zulässige Gestaltungen normieren.

Der Steuergesetzgeber sollte bestimmte Haltefristen für das in Unternehmen angelegte Privatvermögen einführen, um zu vermeiden, dass ein künftiger Erbe oder Beschenkter einem Unternehmen kurzzeitig Privatvermögen zuführt, um es sodann unmittelbar nach einem erb-schaft- oder schenkungsteuerrechtlichen Erwerb („Stichtag“) wieder zu entnehmen. Eine willkürliche Beeinflussung von Stichtagswerten gehört als unangemessene Gestaltung zu den anerkannten Fallgruppen des § 42 AO (Allgem. Missbrauchsregelung). Freilich begegnet die Formulierung spezieller Umgehungsvorschriften nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten.

## *Zum Aspekt der schwierigen Bewertung des Privatvermögens*

Die Bewertungsverfahren unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um die Bewertung von bereits vorhandenem Privatvermögen oder um die Bewertung von miterworbenem Privatvermögen handelt.

Für miterworbenes Privatvermögen gilt für die Bewertung aufgrund des geltenden Bereicherungsprinzips die Regelung des § 12 des Erbschaft-

## Gesamteinschätzung / Empfehlung des Autors

steuergesetzes (ErbStG) (hier steht, wie Privatvermögen erbschaftsteuerlich erfasst wird), so dass sich die Bewertung nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) richtet.

Für die Einbeziehung bereits vorhandenen Privatvermögens findet § 12 ErbStG keine Anwendung. Zwei Alternativen sind für die Bewertung denkbar: Zum einen könnte der Gesetzgeber eine neue Bewertungsregel für die Bedürfnisprüfung einführen. Alternativ und naheliegender wäre ein besonderer Verweis auf das BewG, so dass dieses auch für bereits vorhandenes Privatvermögen Anwendung findet.

Insgesamt ist der große Gestaltungsspielraum des Erbschaftsteuerreformgesetzgebers zu betonen. An die Stelle des zum Teil schnell vergebenen Prädikats der Verfassungswidrigkeit allgemeiner Umsetzungsvorschläge muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine genaue verfassungsrechtliche Prüfung der konkreten Gesetzesvorschläge erfolgen. Der gesamte Duktus des Urteils des BVerfG vom 17. Dezember 2014 lässt nicht erwarten, dass das BVerfG im vierten Durchgang zum ErbStG ein Aufgreifen verfassungsgerichtlich erwähnter Optionen durch den Gesetzgeber beanstanden wird.

Aus Sicht von Professor Drüen liegt der Schlüssel zu einer verfassungsfesten Ausgestaltung der Erbschaftsteuerreform nicht in der Deutungs-  
hoheit über einzelne Randnummern der Entscheidung des BVerfG, sondern vielmehr in einer zukunftsweisenden Zieldefinition für die Verschonungsregeln durch den Gesetzgeber:

In Ausfüllung der vom BVerfG anerkannten Gemeinwohlziele muss sich der Reformgesetzgeber nicht auf das mittelbare Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen beschränken, sondern kann sich noch stärker direkt zum Erhalt oder zur Förderung bestimmter Formen der Wirtschaftsstrukturen, wie der „mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft“, von „Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden“ oder von „familiengeführten Unternehmen“, bekennen.

Durch diese erweiterte und gestärkte Zielvorgabe würde er nicht nur die Ausgestaltung der geforderten Bedürfnisprüfung, sondern allgemein die verfassungsgerichtliche Kontrolle am Maßstab der strikten Verhältnismäßigkeitskontrolle steuern.

*Fazit: Bisher bleibt das BMF bei seiner Auffassung, sowohl das vorhandene als auch das mitübertragene Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen. Bei den Ländern scheint sich hingegen die Auffassung zu festigen, allenfalls das mitübertragene Privatvermögen zu berücksichtigen. (KG)*

## ■ Gutachterliche Stellungnahme zu den Kriterien der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Neuregelung der Erbschaftsteuer

Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth) hat im Auftrag von DIHK und BDI ein Kurzgutachten zu den Kriterien der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Neuregelung der Erbschaftsteuer erstellt.

### Zentrale Aussage

Es ist möglich, die für die „großen“ Unternehmen geforderte Bedürfnisprüfung verfassungsfest auf Unternehmensebene durchzuführen!

Weil das BVerfG in seinem Urteil die Rechtfertigung für die Verschonungsregelungen mit der Besonderheit der kleinen und mittleren Unternehmen für den Standort hervorgehoben hat, ist es sinnvoll, den Gesetzeszweck bei der Neuregelung genauer zu formulieren. In die Rechtfertigung für die Verschonungsregelungen sollten zukünftig auch die großen Familienunternehmen einbezogen werden. Denn diese leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der spezifischen Wirtschaftsstruktur in Deutschland. Das gilt insbesondere auch für deren überproportional hohen Beitrag zur Beschäftigung, die den Kern der Gemeinwohlorientierung ausmacht.

Das BVerfG hat sich nicht konkret zur Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung geäußert.

### Kriterien der Bedürfnisprüfung

Es ist möglich, diejenigen großen Familienunternehmen, bei denen der Gesellschafterkreis einen unmittelbaren Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen ausüben kann, von Publikumsgesellschaften mit typischerweise Kapitalanleger-Aktionären zielsicher abzugrenzen.

Im Gutachten werden verfassungsfeste Kriterien für eine Bedürfnisprüfung herausgearbeitet:

1. Gesellschafterverbindung
  - Veräußerungsbeschränkungen oder Kündigungsausschluss durch Verträge
  - Vinkulierungen bei GmbHs und Aktien
  - Bündelung von Stimmen
2. Kapitalbindung
  - Abfindungsbeschränkungen (Ausscheiden wird erschwert)
3. Persönliches Engagement und persönliche Haftung
  - Personen aus Familienkreis im Aufsichtsrat
  - Persönliche Haftung des familiären Gesellschafterkreises
4. Fortführungs- und Bestandssicherung
  - Veräußerungsbeschränkungen
  - Bindung der Gesellschafter an Verträge

*Fazit: Mittlerweile werden die "qualitativen Kriterien" an verschiedenen Stellen bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer diskutiert. Es scheint in der Politik angekommen zu sein, dass die typischen Eigenschaften der Familienunternehmen bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer eine wichtige Rolle spielen müssen. (KG)*

## ■ Abbau der kalten Progression ab 2016

Bundesfinanzminister Schäuble hat aufgrund der stärker als erwartet steigenden Steuereinnahmen angekündigt, ab 2016 Einkommensteuerpflichtige zu entlasten, in dem die Effekte der "kalten Progression" abgebaut werden. Union und SPD sind sich hier einig. Der Vorstoß kam durchaus überraschend, weil die Koalition bislang lediglich angekündigt hatte, noch vor der Bundestagswahl im Herbst 2017 zu reagieren.

### *Kalte Progression*

Der Effekt der "kalten Progression": Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifes steigt bei höheren Löhnen und Gewinnen die Steuerbelastung des Arbeitnehmers bzw. des Einzelunternehmers überproportional. Wenn die Lohn- bzw. Gewinnsteigerungen lediglich die allgemeine Preissteigerung ausgleichen, erhöht sich die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nicht – trotzdem müssen die Steuerpflichtigen aufgrund des progressiven Tarifs höhere Steuern zahlen. Unter dem Strich haben sie in diesem Fall sogar weniger Geld in der Tasche.

Aktuell liegt die Inflation nahe Null, so dass der Effekt weniger stark zu spüren ist. In den vergangenen Jahren war dies durchaus anders.

### *Gesetzentwurf vor Sommerpause*

Der Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause vorgelegt werden. Der Einkommensteuertarif soll in Höhe der kumulierten Preissteigerung der Jahre 2014 und 2015 "nach rechts" verschoben werden. Die gesamtstaatlichen Mindereinnahmen belaufen sich durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs nach Angaben des BMF auf 1,5 Mrd. Euro. Der beschriebene Effekt wird so für alle Einkommen gleichermaßen berücksichtigt. Dabei ist aufgrund des progressiven Steuertarifs die Entlastung in Euro-Beträgen bei höheren Einkommen größer, in Relation zur aktuellen Steuerzahlung ist die Entlastung allerdings bei niedrigen Einkommen größer.

Nach Schätzungen von Prof. Frank Hechtner (Freie Universität Berlin) beträgt die jährliche Entlastung zum Beispiel bei einem zu versteuernden Einkommen von 20.000 Euro 17 Euro und ab 54.000 Euro etwa 100 Euro.

*Fazit: Lediglich eine kleine Entlastung für die Steuerpflichtigen, aber steuersystematisch eine richtige Maßnahme. Die Bundesländer müssen allerdings noch zustimmen. Sie tragen über 50 Prozent der erwarteten Mindereinnahmen. (KG)*

## ■ **Bundesrat berät zum Protokollerklärungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 den Gesetzentwurf zum Protokollerklärungsgesetz beraten (wir berichteten in der März-Ausgabe über den Gesetzentwurf). In seiner umfangreichen Stellungnahme fordert der Bundesrat die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie der Pauschbeträge für behinderte Menschen und die Pauschalierung der Kosten für häusliche Arbeitszimmer und auch die Absenkung der 44-Euro-Freigrenze bzw. Behandlung von Gutscheinen als Barlohn. Diese und weitere Vereinfachungen hatte der Bundesrat bereits im vergangenen Jahr in einer eigenen Initiative formuliert (Steuervereinfachungsgesetz). Der Bundesrat erwartet, dass der Bundestag die darin enthaltenen Vorschläge jetzt aufgreift.

*Fazit: Die Bundesregierung wird hierzu in dieser Woche Stellung nehmen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung der Wunschliste der Länder wiederum eine Absage erteilt. (KG)*

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ **Umsatzsteuer: BMF erläutert Gesetzesänderung bei Reverse-Charge für Metalllieferungen**

*Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015*

In der Steuerinfo Dezember 2014 berichteten wird darüber, dass die zum 1. Oktober 2014 eingeführte Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von edlen und unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) mit dem Zollkodex-Anpassungsgesetz zum 1. Januar 2015 erneut geändert wurde. Anlage 4, die die Gegenstände enthält, die nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG unter die Steuerschuldumkehr fallen, wurde deutlich reduziert. Zudem wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro eingeführt.

*Anwendungsschreiben vom  
13. März 2015*

Mit dem [Anwendungsschreiben vom 13. März 2015](#) reagiert das BMF auf die erneute Gesetzesänderung und passt den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) an die zum 1. Januar 2015 geänderte Rechtslage zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers an.

*Bagatellgrenze von 5.000 Euro*

Zur Erläuterung der Bagatellgrenze bei Metallen (Abschnitt 13b.7a Abs. 2 UStAE) wird auf Abschnitt 13b.7 Abs. 3 UStAE verwiesen. Dieser befasst sich mit einer entsprechenden Betragsgrenze bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen. Das BMF greift mithin an dieser Stelle auf bereits bekannte Erläuterungen zurück.

Die Steuerschuld geht danach nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen in

Rechnung gestellten Entgelte mindestens 5.000 Euro beträgt. Dabei ist auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände dieser Art abzustellen. Anhaltspunkt für einen wirtschaftlichen Vorgang sind insbesondere die Bestellung, der Auftrag, der Vertrag oder Rahmenvertrag mit konkretem Auftragsvolumen. Abschnitt 13b.7 Abs. 3 UStAE enthält in Satz 5 zudem eine Negativabgrenzung. Diese betrifft u. a. Lieferungen im Zusammenhang mit Konsignationslagern sowie aufgrund von allgemeinen Rahmenverträgen ohne festgelegte Liefermenge.

## Neu gefasste Anlage 4

Die neue Anlage 4 wurde gegenüber der ursprünglich mit dem Kroatien-Anpassungsgesetz verabschiedeten Fassung deutlich reduziert. U. a. sind Selen und Gold nicht mehr enthalten; zudem wurden gegenüber der bisherigen Anlage unedle Metalle in Form von Draht, Stangen, Bändern, Folien, Blech und anderen flachgewalzten Erzeugnissen und Profile aus dem Anwendungsbereich gestrichen. Entsprechend wird in Abschnitt 13b.7a Abs. 1 UStAE die Erläuterung angepasst.

Diese Anpassung umfasst allerdings auch eine Änderung, die erst noch mit dem sog. Protokollerklärungsgesetz Eingang in das Umsatzsteuergesetz finden soll. Nach dem seit 1. Januar 2015 geltenden Wortlaut der Nummer 3 der Anlage 4 sind nur stranggegossene, vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse aus Position 7207 von der Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers betroffen. Danach ist Halbzeug der Positionen 7207 19 80 und 7207 20 80 nicht einbezogen. Nach der neuen Formulierung sollen nun jedoch alle Waren der Position 7207 – somit auch Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl – erfasst werden. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Änderung (so die Gesetzesbegründung). Der UStAE enthält in Abschnitt 13b.7a Abs. 1 Nr. 3 bereits den Verweis auf Position 7207.

## Anwendungsregelungen

Das BMF-Schreiben enthält zudem Hinweise zur zeitlichen Anwendung der neuen Vorschriften. So werden einerseits die Nichtbeanstandungsregelungen für die verschiedenen Rechtszustände dargestellt. Andererseits wird erläutert, wie mit Anzahlungen, Schlussrechnungen und Berichtigungen umzugehen ist, die verschiedene Rechtszustände betreffen.

*Fazit: Die aktuellen Erläuterungen wurden dringend erwartet. Die Unternehmen müssen sich auf die Steuerschuldumkehr in diesem Bereich einstellen. Auch Nichtbeanstandungsregelungen laufen irgendwann aus. Und die Anpassung der Systeme kostet neben Geld und Arbeitsleistung auch Zeit für Probelaufe und Korrekturen. Ob es sich bei der erneuten Änderung nun um eine rein redaktionelle handelt oder nicht – es bleibt zu hoffen, dass es die letzte in einer langwierigen Entwicklung ist. (Ng)*

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ Auf den Weg gebracht: Das kommunale Investitionsprogramm

*Investitionskraft regional sehr unterschiedlich*

Der erneute positive Haushaltsabschluss 2014 für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände (Steuerinfo April 2015) täuscht darüber hinweg, dass die Investitionskraft der Kommunen regional unterschiedlich stark ist. Die positive Entwicklung bei den kommunalen Investitionen wird hauptsächlich von finanzstarken Kommunen in den (finanzstarken) Ländern getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, z. B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Für die Wirtschaft sind damit zum Teil erhebliche Verluste in der Standortattraktivität verbunden, die sich auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erstrecken.

*Gesetzentwurf vereint Entlastungen bei Sozialausgaben und Investitionsförderung*

Die Bundesregierung hat zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern eingebracht. Er wurde am 23. April 2015 im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt in erster Lesung im Bundestag beraten; am 4. Mai 2015 fand dazu die Anhörung im Haushaltsausschuss statt.

*Sondervermögen hat Volumen von 3,5 Mrd. Euro*

Für die Förderung kommunaler Investitionen wird 2015 ein vom Bund mit 3,5 Mrd. Euro ausgestattetes Sondervermögen eingerichtet, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen für finanzschwache Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent gefördert werden. Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Mio. Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und durch einen um 1 Mrd. Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer. Die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen soll für 2015 und 2016 erfolgen. Diese Entlastung wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer umgesetzt.

*Kommunen begrüßen die Pläne*

In der Anhörung im Haushaltsausschuss des Bundestages begrüßten die kommunalen Spitzenverbände die Pläne der Bundesregierung. Es zeigten sich aber in den Beiträgen auch die Schwierigkeiten, die ein föderales System mit sich bringt. Denn der Bund darf nur Investitionen finanzieren, für die er die Gesetzgebungskompetenz hat. Deswegen kommt es zu keiner echten Entscheidungsfreiheit der Kommunen, sondern zu Beschränkungen der Investitionsmöglichkeiten. Konkret sieht

der Gesetzentwurf folgende Bereiche vor:

Die Finanzhilfen sollen trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt werden:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
  - a) Krankenhäuser
  - b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung
  - c) Städtebau einschließlich des altersgerechten Umbaus und Barriereabbaus, ohne Abwasser und öffentlicher Personennahverkehr
  - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
  - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
  - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
  - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
  - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Aber selbst mit diesen Einschränkungen übersteigt der Investitionsbedarf die Ausstattung des Sondervermögens. Einige Sachverständige forderten dennoch für die Zukunft eine Überarbeitung der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Positiv wurde bewertet, dass der Gesetzentwurf für die Länder einen großen Spielraum vorsieht, wenn es um die Definition des Kriteriums „finanzschwache Kommune“ geht. Aus dem Sondervermögen erhält Nordrhein-Westfalen mit 32 Prozent den größten Teil. Die Länder sollen sicherstellen, dass auch finanzschwache Kommunen in der Lage sind, den 10-prozentigen Eigenfinanzierungsanteil aufzubringen.

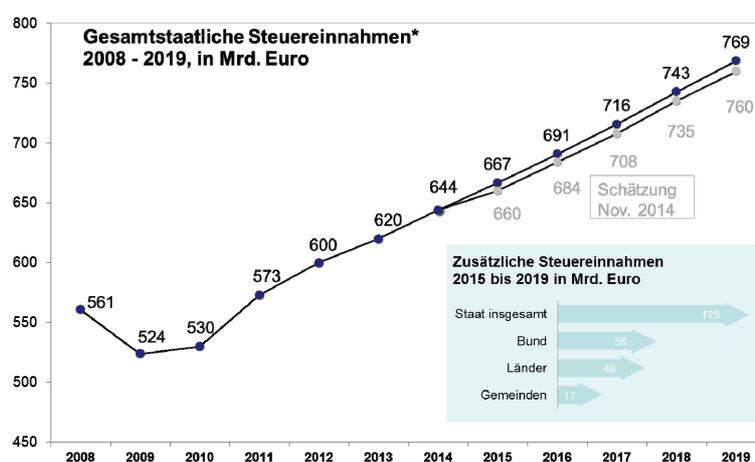
*Fazit: Der Bund nutzt die finanziellen Möglichkeiten, um die Investitionskraft vor allem finanzschwacher Kommunen zu stärken. Das Investitionsprogramm und die übrigen Entlastungen sind bei zügiger Umsetzung geeignet, ein wenig vom kommunalen Investitionsstau abzubauen. Das stärkt die Wirtschaft vor Ort. Die Länder sollten nachziehen und auch ihre hohen Steuereinnahmen dazu nutzen, die Finanzausstattung ihrer Gemeinden zukunftsfest zu regeln. (An)*

## ■ Aktuelle Steuerschätzung: Hohe Mehreinnahmen erwartet

### Steuereinnahmen steigen weiter

Die Steuereinnahmen des Staates steigen stärker als noch bei der vorangegangenen Schätzung im November 2014 erwartet. Zu diesem Ergebnis kommt der Arbeitskreis Steuerschätzungen, der am 7. Mai 2015 die neuen Zahlen vorgelegt hat. Die Steuerschätzer erwarten für dieses Jahr nunmehr Steuereinnahmen in Höhe von 667 Mrd. Euro für den Gesamtstaat. Von diesem Rekordniveau aus steigen die Steuereinnahmen bis 2019 jedes Jahr um weitere 26 Mrd. Euro. 2019 werden Steuereinnahmen in Höhe von 769 Mrd. Euro erwartet, das ist gegenüber 2014 ein Anstieg um 125 Mrd. Euro. Die zusätzlichen Einnahmen des gesamten Staates summieren sich im Vergleich zur Prognose im November 2014 bis zum Ende des Schätzzeitraums 2019 auf gut 38 Milliarden Euro. Die Zunahme beim Steueraufkommen ist Reflex des kräftigeren BIP-Wachstums. Die Bundesregierung hatte im Frühjahr ihre Prognose für das Wachstum des realen BIP für 2015 und 2016 von 1,3 und 1,2 Prozent auf jeweils 1,8 Prozent angehoben, für die Jahre bis 2019 geht sie nunmehr von einem Anstieg von 1,4 Prozent aus.

### Anstieg beim BIP



\* ab 2015 Schätzwerte, Steuerschätzung Mai 2015

### Lohnsteuer und Umsatzsteuer legen zu

Insbesondere die aufkommensstarken Steuerarten wie die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer legen gegenüber 2014 mit einem Plus von 32 Prozent und 18 Prozent kräftiger zu als erwartet. Aber auch die Einnahmen aus Gewinnsteuern der Unternehmen, wie z. B. die Körperschaftsteuer, wachsen um 27 Prozent.

### Länder profitieren mehr

Die Steuereinnahmen des Bundes steigen bis 2019 nunmehr um 56 Mrd. Euro, das sind 16 Mrd. Euro mehr als noch im November 2014 erwartet. Damit wird es für den Bund deutlich einfacher, das Ziel eines nachhaltig ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Die Länder profitieren prozentual sogar noch etwas stärker von den steigenden Steuerein-

nahmen als der Bund und die Gemeinden. Bis 2019 können sie nunmehr mit 48 Mrd. Euro zusätzlich rechnen, das sind 17 Mrd. Euro mehr als noch im November erwartet. Die gute Einnahmesituation sollten die Länder nutzen, um ihre Haushalte auf die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 einzustellen. Bisher konnten noch nicht alle Länder nachhaltige Erfolge in der Haushaltskonsolidierung erzielen – und das trotz erheblicher Mehreinnahmen. Hier helfen nur noch konsequentere Anpassungen bei den Ausgaben. Auch für die Gemeinden werden – im Vergleich zur vorausgegangenen Schätzung – bis 2019 noch stärker steigende Steuereinnahmen erwartet, insgesamt beträgt das Plus bis 2019 17 Mrd. Euro und damit noch einmal gut 4 Mrd. Euro mehr als zuvor erwartet.

*Fazit: Die aktuelle Steuerschätzung belegt einmal mehr, dass ein robustes Wirtschaftswachstum für hohe Steuereinnahmen sorgt. Jetzt kommt es darauf an, die finanziellen Spielräume auch richtig zu nutzen. Die Bundesregierung sollte endlich den Fokus auf die investiven Ausgaben legen und mit einer Aufstockung der öffentlichen Investitionen in Infrastruktur und in Bildung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen.*

*Richtig ist es aber auch, dass Bundesfinanzminister Schäuble die größeren Spielräume nutzen will, um die überfällige Korrektur der Effekte der „kalten Progression“ anzugehen. Das wird zwar wegen der derzeit niedrigen Inflationsraten nur zu einer geringen Entlastung der Steuerpflichtigen führen, es ist aber ein Schritt in die richtige Richtung. Sollten die Steuereinnahmen sich weiterhin so gut entwickeln, muss über deutlich stärkere Steuerentlastungen nachgedacht werden. (Kam)*

## ■ Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2015

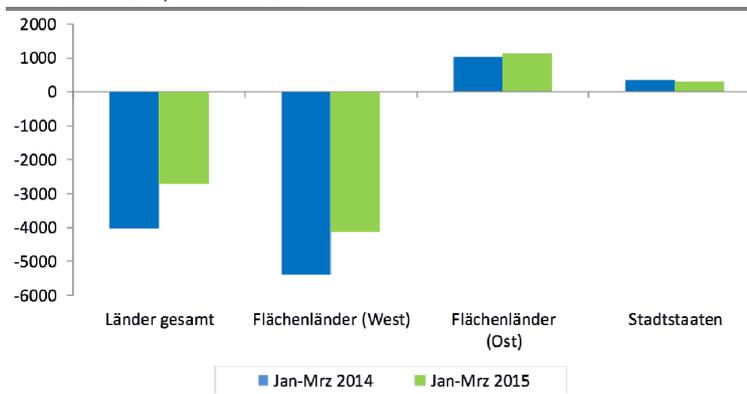
Die Länderhaushalte haben das erste Quartal 2015 deutlich besser abgeschlossen als 2014. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit betrug Ende März 2015 etwa 2,7 Mrd. Euro und fällt damit um 1,3 Mrd. Euro geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

*Einnahmewachstum liegt über dem der Ausgaben*

Im Vergleich zum ersten Quartal 2014 ging das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) um 23 Prozent zurück. Der Anstieg der Einnahmen um 5,1 Prozent liegt deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von 2,5 Prozent. Die Flächenländer (Ost) bauen ihren Überschuss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum noch etwas aus, die Stadtstaaten halten nahezu das Niveau des Überschusses im Vergleich zum ersten Quartal 2014.

## Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis März 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe April 2014 und April 2015

*Zinsausgaben nehmen stetig ab*

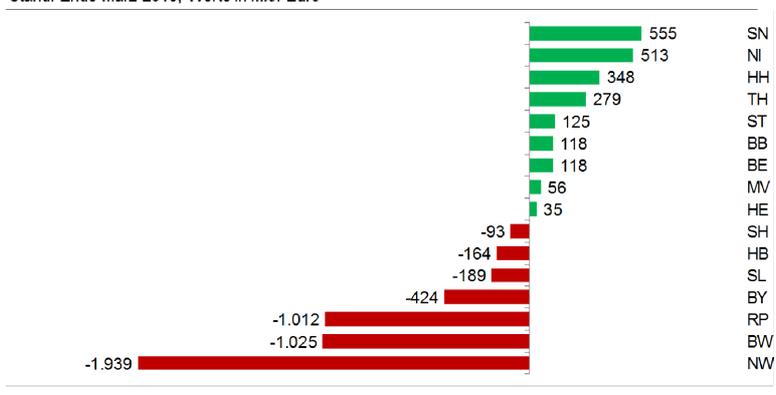
Die Ländergesamtheit hat in den ersten drei Monaten dieses Jahres erneut etwas mehr als 8,0 Prozent weniger Zinsen zahlen müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen blieben konstant. Deutlich gestiegen sind erneut die Zuweisungen an die Gemeinden in den Flächenländern.

*Hessen nach langer Zeit mit positivem Finanzierungssaldo*

Die Finanzierungssalden der Länder entwickeln sich deutlich besser als im Vorjahreszeitraum. So weist Hessen zum ersten Mal seit langer Zeit einen positiven Finanzierungssaldo aus. Im Plus sind außerdem Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin und Hamburg. Signifikant das Defizit verringern konnten Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen. Höher als im Vorjahreszeitraum fällt das Defizit in Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland aus.

## Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende März 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März, Ausgabe April 2015

*Fazit: Die Länder scheinen in der überwiegenden Mehrheit stärker als 2014 auf einen konsequenteren Konsolidierungskurs einzuschwenken. Bisher verbleibt das Ausgabenwachstum unter dem kräftigen Anstieg der Einnahmen. Die Länder sollten jedoch nicht die Stärkung ihrer*

*Standorte durch öffentliche Investitionen in die Infrastruktur aus dem Blick verlieren. Zusätzliche Mittel sollten zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft überwiegend dort eingesetzt werden. (An)*

## ■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis März 2015

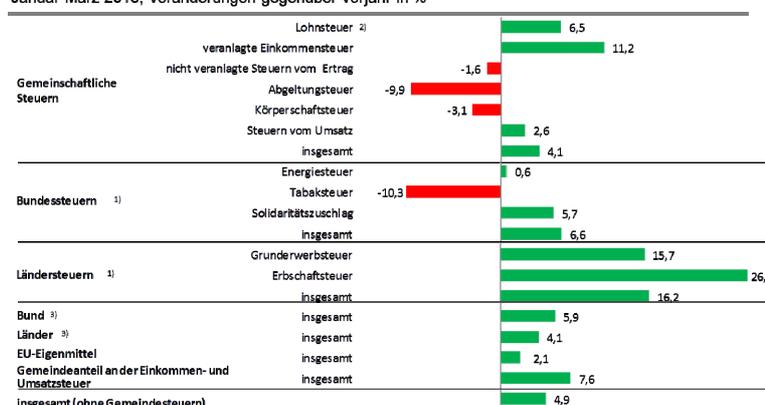
### *März 2015 - Plus von 4,7 Prozent*

Die Steuereinnahmen des Staates steigen weiter kräftig. Im März 2015 verzeichneten Bund und Länder einen Zuwachs von 4,7 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im März 47,2 Mrd. Euro und damit 2,1 Mrd. Euro mehr ein als im März 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten drei Monate des Jahres 4,9 Prozent. Das liegt weiterhin weit über der aktuellen Steuerschätzung vom 7. Mai 2015, die für das Gesamtjahr 2015 ein Plus bei den Steuereinnahmen von 3,6 Prozent erwartet. Die gemeinschaftlichen Steuern legten im ersten Quartal um 4,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 6,6 Prozent, die reinen Ländersteuern sogar um 16,2 Prozent.

### *Gemeinschaftliche Steuern wachsen überdurchschnittlich*

Verantwortlich für die Entwicklung ist vor allem die weiterhin dynamisch zunehmende Lohnsteuer, die im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,8 Prozent anstieg. Kumuliert hat die Lohnsteuer im ersten Quartal 2015 bereits 6,5 Prozent mehr Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Im März 2015 haben nun auch die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer der Selbstständigen und Personenunternehmen einen kräftigen Sprung nach vorne gemacht. Im ersten Quartal haben die öffentlichen Kassen hier 11,2 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum eingenommen. Trotz stabilen Binnenkonsums legte die Umsatzsteuer im März eine Pause beim Zuwachs ein. Kumuliert für das erste Quartal ist sie aber auch mit 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Für die besonders guten Ergebnisse bei den reinen Bundessteuern sorgte die Stromsteuer: +16,5 Prozent im ersten Quartal 2015. Bei den reinen Ländersteuern verbleibt das Wachstum der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer und aus der Grunderwerbsteuer auf einem hohen Niveau.

## Steuereinnahmen von Bund und Ländern Januar-März 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergeldersatzung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht April 2015

### Allerorten ein Plus

Diese grundsätzlich dynamische Aufkommensentwicklung zeigt sich natürlich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind im ersten Quartal um 5,9 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 4,1 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 7,6 Prozent zu.

*Fazit: Die aktuelle Steuerschätzung von Mai 2015 nimmt zum Teil den Trend auf, der sich im ersten Quartal in den öffentlichen Kassen zeigt. Die Bundesregierung hat mit ihrem Nachtragshaushalt für 2015 einige Ausgaben auf den Weg gebracht, die über diese Mehreinnahmen finanziert werden sollen. Aber es ist immer noch Luft drin, vor allem die Ausgaben für Investitionen zu stärken. (An)*

## EU-Steuerpolitik

### ■ EuGH: Schweden muss privaten Postdienstleister von Mehrwertsteuerpflicht befreien, um Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu erfüllen

(zugleich Besprechung des Urteils in der Rechtssache C-114/14)

*Privater Dienstleister = öffentliche Einrichtung*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 21. April 2015 das Königreich Schweden dazu verurteilt, einen privaten Postdienstleister („Posten AB“) von der Mehrwertsteuer zu befreien – auch wenn es davon ausgehe, dass die Neutralität des (Mehrwert-)Steuerrechts so am besten gewährleistet werden könne. Das Merkmal „öffentliche Einrichtung“ in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuersystem-

## *Gleiche Bedingungen mangels öffentlichem Anbieter*

richtlinie (MwStSystRL) (RL 2006/112/EU) könne sowohl von öffentlichen als auch von privaten Betreibern erfüllt werden – sofern sie nur einen postalischen Universaldienst und damit einhergehende Verpflichtungen auf besonderer Rechtsgrundlage übernehmen. Letzteres war zwischen den Parteien unstrittig.

Schweden hatte im Verfahren die Rechtsansicht vertreten, dass es auf seinem Staatsgebiet einen öffentlichen Post-Universaldienstleister nicht mehr gäbe. Dort sei der Markt 1993 – und damit noch vor dem EU-Beitritt des Landes – liberalisiert worden. Seitdem werde von allen Postdienstleistungs-Unternehmen Mehrwertsteuer erhoben, so dass diese unter gleichen finanziellen Bedingungen am Markt tätig seien. Damit sei Wettbewerbsgleichheit in Schweden uneingeschränkt hergestellt.

## *Argumente finden kein Gehör*

Der EuGH folgte Schweden in keinem seiner vorgebrachten Argumente; weder der Hinweis auf „künstliche preisliche Wettbewerbsvorteile“ oder „nachlassenden Wettbewerbsdruck“ noch die für die öffentliche Hand – aufgrund der Steuerbefreiung – eintretende „Verteuerung externer Vorleistungen“. Der Gerichtshof verwies stattdessen auf den eindeutigen Wortlaut der Richtlinie.

*Fazit: Nachdem der EuGH hier eine Gesellschaft privaten Rechts als „öffentliche Posteinrichtung“ subsumiert hatte, gab es keine Möglichkeit mehr, anders zu entscheiden. Der Wortlaut der Norm ist insoweit eindeutig. Das ist bitter für Schweden: das Land in Europa, wo die Wettbewerbsneutralität des Mehrwertsteuerrechts nahezu uneingeschränkt gilt. Aus wirtschaftlichen Gründen müsste die MwStSystRL so geändert werden, dass Mitgliedstaaten, die sich dem Neutralitätsgrundsatz besonders verpflichtet fühlen, nicht ausgebremst werden können. (Wei)*

## ■ **Reinvestitionsklausel des deutschen Körperschaftsteuerrechts verletzt EU-Grundfreiheiten – Bundesrepublik Deutschland unterliegt vor EuGH**

(zugleich Besprechung des Urteils in der Rechtssache C-591/13)

## *Problem: örtliche Begrenzung auf das Staatsgebiet Deutschlands*

Mit Urteil vom 16. April 2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Deutschland gegen die Niederlassungsfreiheit der europäischen Verträge (Art. 49 AEUV, Art. 31 EWRV) verstößt, weil steuerliche Vorteile bei der Erzielung von bestimmten Veräußerungsgewinnen an die Bedingung geknüpft werden, dass der Steuerpflichtige diese Gewinne in eine seiner in Deutschland gelegenen Betriebsstätten investiert.

## *Argumente der Bundesregierung*

§ 6b des deutschen Einkommensteuergesetzes stundet eine an sich fällige Steuerschuld für die entgeltliche Veräußerung eines zum Anlagevermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte des Steuer-

pflichtigen gehörenden Anlageguts, sofern der dabei erzielte Gewinn in Betriebsvermögen reinvestiert wird, das ebenfalls in Deutschland belegen ist. Sobald der Gewinn für den Kauf von Anlagegütern einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU gelegenen Betriebsstätte verwendet wird, muss er sofort versteuert werden. Die Bundesrepublik hatte sich vor dem Gericht damit zu verteidigen versucht, dass die Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte nicht der deutschen Steuerhoheit unterlägen. Außerdem hatte sie sich auf die Territorialität der Besteuerung und die Kohärenz des nationalen Steuersystems berufen.

## *Entscheidungsgründe des EuGH*

Der EuGH erklärt den Inhalt dieser Steuernorm für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit. Aus den Gründen: Die Grundfreiheiten sicherten zunächst die Inländergleichbehandlung im Aufnahmemitgliedstaat. Allerdings erstreckte sich der Schutz ebenso auf Fälle, in denen ein Herkunftsmitgliedstaat (hier: Deutschland) die Niederlassung eines seiner Staatsangehörigen oder einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat behindert. Im hier vorliegenden Fall sei die Ungleichbehandlung geeignet, eine außerhalb Deutschlands getätigte Reinvestition weniger attraktiv zu machen als eine in Deutschland getätigte.

## *Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe nicht erfüllt*

Die Ungleichbehandlung sei nicht mit dem Argument der deutschen Steuerhoheit zu rechtfertigen, weil nach ständiger Rechtsprechung rein wirtschaftliche Ziele wie die Verhinderung befürchteter Mindereinnahmen rechtlich nicht als Rechtfertigungsgrund geeignet seien. Was Rechtfertigungsgrund zwei und drei anbelangt, so scheitere es an der Verhältnismäßigkeit: Deutschland stünden mit dem Erfassen und Nachhalten der gestundeten Steuer auch bei Reinvestition von Veräußerungserlösen in EU-ausländisches Betriebsvermögen mildere Mittel als eine Sofortbesteuerung zur Verfügung. (Wei)

## **■ Steuertransparenz: Spitzenverbände kommentieren Vorschläge für einen automatischen Informationsaustausch und für ein steuerliches Country-by-Country Reporting (CBCR)**

Am 28. April 2015 haben der DIHK und sieben weitere Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft die Pläne der EU-Kommission für mehr Transparenz in Steuerfragen kritisch kommentiert. In einem Schreiben an Steuerkommissar Moscovici signalisieren sie grundsätzliche Zustimmung für die Ziele der EU. Sie mahnen aber einen ausreichenden Schutz für sensible Steuerdaten an und sprechen sich gegen übermäßige Bürokratielasten für Unternehmen und die Steuerverwaltung aus. Eine wesentliche Forderung der Spitzenverbände in diesem Zusammen-

## Hintergrund

hang ist, dass die EU keine vom (zukünftigen) OECD-Standard abweichenden Regelungen erlassen dürfe und doppelte Standards unbedingt zu vermeiden seien.

Am 18. März dieses Jahres hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket für mehr Transparenz in Steuerfragen vorgestellt. Dieses besteht aus Vorschlägen für eine verbesserte Erfassung und Dokumentation von nicht eingekommenen Steuereinnahmen in Europa und für eine Verbesserung der freiwilligen Regelsammlung zur Unternehmensbesteuerung (Corporate Governance Codex). Außerdem will die Kommission die Auswirkungen einer möglichen Einführung des steuerlichen Country-by-Country-Reporting (CBCR) – nach Ländern aufgegliederte Berichtspflichten – näher untersuchen. Schwerpunkt des Pakets ist ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit in Steuerfragen, mittels dessen die Mitgliedstaaten zu einem regelmäßigen Austausch (alle drei Monate) zuvor festgelegter Steuerdaten übergehen sollen.

*Fazit: Ein transparenter Steuerwettbewerb – d. h. einer, der über Sätze und nicht über unterschiedliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgetragen wird – verdient Unterstützung. CBCR hingegen ist allerdings zur Schaffung von mehr Transparenz das falsche Instrument, weil es erhebliche Bürokratielasten für Unternehmen mit sich bringt und die Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet. (Wei)*

## Rezensionen

### ■ Stiftungen

DWS-Broschüre

6. überarbeitete Auflage 2015, Stand 2/2015, Art.-Nr. 303, ISBN 978-3-933911-72-8, 74 Seiten, 15,60 Euro inkl. USt  
DWS-Verlag, Berlin



Seit mehr als einem Jahrzehnt erlebt Deutschland einen regelrechten Stiftungsboom. Bedingt durch die steigende Anzahl großer privater Vermögen und den fortdauernden Rückzug des Staates aus vielen Bereichen der Gemeinwohlpflege wird die Bedeutung von Stiftungen auch in Zukunft stetig wachsen. Die Rechtsform der Stiftung kann sich darüber hinaus für Unternehmen im Rahmen sozialen Engagements und/oder für Unternehmer, z. B. im Rahmen der Nachfolgeplanung, als interessantes Gestaltungsmittel darstellen. Die Broschüre stellt in kompakter Form neben den Erläuterungen zu grundlegenden Begrifflichkeiten und Rechtsformerwägungen sowohl die zivilrechtliche als auch die steuerliche Behandlung der Errichtung, des Betriebs und der Auflösung von Stiftungen dar; ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Behandlung gemeinnütziger Stiftungen und Familienstiftungen. Die Broschüre eig-

net sich gleichermaßen für (potentielle) Stifter, Stiftungsorgane und Berater von Stiftern und Stiftungen.

## ■ Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht



Rainer Hüttemann

3. neu bearbeitete Auflage, 2015, 1023 S., geb., 119,00 Euro

ISBN 978-3-504-06258-3

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Das komplexe Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht wird unter allen steuerrechtlichen Aspekten umfassend dargestellt und aufbereitet: systematisch und wissenschaftlich fundiert, aber zugleich praxisorientiert und meinungsbildend. Die Bearbeitung durch nur einen Autor gewährleistet ein stimmiges Werk „in einem Guss“ und erleichtert den Zugang zu dieser schwierigen Materie. Zahlreiche Beispielfälle aus der Rechtsprechung und eine praxisgerechte Schwerpunktsetzung machen das Werk zu einem „Arbeitsbuch“ für die tägliche Praxis.

Die Neuauflage reagiert auf viele wichtige Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung seit 2012. Berücksichtigt sind insbesondere:

- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes
- Über 100 neue Urteile und Verfügungen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zur Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Einrichtungen
- AEAO 2014 mit vielen Änderungen im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“

Zum Autor: Prof. Dr. Rainer Hüttemann ist Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität Bonn, und u.a. Beiratsmitglied des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non Profit Organisationen an der Bucerius Law School, Hamburg. Auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts hat er sich durch zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge einen Namen gemacht.

## ■ Europäisches Steuerrecht



Schaumburg/Englisch (Hrsg.)

2015, 1148 S., geb., 169,00 Euro

ISBN 978-3-504-26017-0, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Das noch junge Europäische Steuerrecht verdankt seine Entstehung und Fortentwicklung maßgeblich der weit angelegten Rechtsprechung des EuGH. Sowohl der relevante Normenbestand als auch das „case law“ haben inzwischen eine erhebliche Konsolidierung erfahren und rechtsdogmatische Eigenständigkeit erlangt.

Bestand und Dogmatik des Europäischen Steuerrechts werden systematisch dargestellt und wesentliche Implikationen für das deutsche Steuerrecht aufgezeigt. Grundlegende Prinzipien der Rechtsprechung von EuGH und BFH werden herausgearbeitet und kritisch gewürdigt. Korrespondierend hierzu wird das Rechtsschutzsystem bei Missachtung unionsrechtlicher Bestimmungen behandelt. Auch die vielfältigen Wechselbezüge zwischen europäischen und nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden erörtert. Zum Konzept des Handbuchs gehört es, dabei beide großen Teilbereiche des Europäischen Steuerrechts abzudecken: die primärrechtlichen Anforderungen namentlich der Grundfreiheiten und des Beihilfenverbots an die Ausgestaltung des nationalen Steuerrechts sowie die sekundärrechtliche Harmonisierung einzelner Bereiche des Steuersystems.

Die enorme Fülle des Stoffes hat es erforderlich gemacht, Schwerpunkte zu setzen und eine Themenauswahl zu treffen. Die Entwicklungen im Recht der indirekten Steuern sowie im Zollrecht werden daher nur überblicksartig angesprochen.

Experten des Europäischen Steuerrechts aus Wissenschaft, Beratung, Richterschaft und Finanzverwaltung wirken an dem Werk als Autoren mit. Ihre verschiedenen Perspektiven gewährleisten eine Ausgewogenheit und Praxisrelevanz in der Darstellung. Das Handbuch wendet sich sowohl an den mit dem Internationalen und Europäischen Steuerrecht befassten Praktiker als auch an die auf diesem Gebiet Forschenden und Lehrenden. Die Autoren sind: Prof. Dr. Joachim Englisch, ORR Dr. Daniel Fehling, LL.M., BMF, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.(NYU), RiFG Dr. Ingo Oellerich, Prof. Dr. Ekkehart Reimer, RA, FASt Prof. Dr. Harald Schaumburg.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)*

*Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer*

*Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling*